

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/7685 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Betriebsprämienführungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die im Gemeinschaftsrecht erfolgte Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Marktordnung für Obst und Gemüse führt dazu, dass im geltenden Betriebsprämienführungsgesetz entsprechende Änderungen vorgenommen werden müssen. Danach sind Dauerkulturen bei Obst und Gemüse sowie Reb- und Baumschulflächen ab 2008 beihilfefähige Flächen. Der nach europarechtlichen Vorgaben für Obst, Gemüse, Speisekartoffeln sowie Reb- und Baumschulen in den einzelbetrieblichen Referenzbetrag einzubeziehende Betrag ist anhand objektiver und nicht diskriminierender Kriterien festzusetzen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7685.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die Festsetzung eines neuen in den einzelbetrieblichen Referenzbetrag einzubeziehenden Betrages für Betriebsinhaber mit Obstplantagen sowie mit Reb- und Baumschulen im Rahmen der bestehenden Betriebsprämienregelung

ergibt sich für die durchführenden Länder ein einmaliger zusätzlicher Vollzugsaufwand, der nach deren Angaben derzeit nicht genau quantifizierbar ist.

Für den Bund ergibt sich durch diese Festsetzung allenfalls ein einmalig geringfügig erhöhter Koordinierungsaufwand.

Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es wird eine einmalige Informationspflicht für die Verwaltung eingeführt, die jedoch nur zu unerheblichen Bürokratiekosten der Verwaltung führt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7685 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 23. Januar 2008

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Vorsitzende

Marlene Mortler
Berichterstatterin

Gustav Herzog
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Cornelia Behm
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Marlene Mortler, Gustav Herzog, Hans-Michael Goldman, Dr. Kirsten Tackmann und Cornelia Behm

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/7685** in seiner 136. Sitzung am 17. Januar 2008 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1182/2008 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsektor und zur Änderung u. a. der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird die im Juni 2007 vom Agrarrat beschlossene Reform der Gemeinsamen Marktordnung für Obst und Gemüse umgesetzt. Maßgeblich für Deutschland sind insbesondere die Änderungen in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, wonach

- die Dauerkulturen bei Obst und Gemüse sowie die Reb- und Baumschulflächen ab 2008 beihilfefähige Flächen sind, und
- die Mitgliedstaaten nach den Vorgaben im Anhang VII Buchstabe M der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für Obst, Gemüse, Speisekartoffeln sowie Reb- und Baumschulen den in den einzelbetrieblichen Referenzbetrag einzubeziehenden Betrag anhand objektiver und nicht diskriminierender Kriterien festzusetzen haben.

Die Frage der Festsetzung eines neuen in den einzelbetrieblichen Referenzbetrag einzubeziehenden Betrages im Rahmen der bestehenden Betriebsprämienregelung betrifft in Deutschland nur noch die Betriebsinhaber mit Obstplantagen (Baumobst sowie bisher nicht beihilfefähiges Strauchobst) sowie mit Reb- und Baumschulen. Für diesen Personenkreis soll ein gesonderter Betrag von 50 Euro (abzüglich 1 Prozent für die nationale Reserve) je Hektar maßgeblicher Fläche in den einzelbetrieblichen Referenzbetrag einbezogen werden (§ 5 des Betriebsprämienführungsgesetzes).

Dieser Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Vor dem Hintergrund des deutschen Kombinationsmodells der Betriebsprämienregelung, wonach den Betriebsinhabern 2005 Zahlungsansprüche im Umfang ihrer damals beihilfefähigen Flächen zugewiesen wurden, erscheint es geboten, den betroffenen Betriebsinhabern nunmehr Zahlungsansprüche nach Maßgabe der neu beihilfefähigen Flächen zuzuweisen. Angesichts einer zu erwartenden, sich langsam entwickelnden Wettbewerbssituation erscheint ein Betrag von 50 Euro

(abzüglich 1 Prozent für die nationale Reserve) je Hektar angemessen. Im Rahmen des ab 2010 beginnenden Anpassungsprozesses der Zahlungsansprüche wird dieser Wert bis 2013 sukzessive auf den regionalen Durchschnittswert ansteigen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehene Änderung ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/7685 in seiner 53. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

IV. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollausschusses

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft. Angesichts der einmaligen Meldepflicht der zuständigen Landesbehörden gegenüber dem Ressort und da Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft in dem Entwurf nicht enthalten sind, hat der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

V. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7685 in seiner 68. Sitzung am 23. Januar 2008 abschließend beraten.

Die Fraktion der SPD führte aus, dass die Änderung dem wichtigen Ziel der bundeseinheitlichen Angleichung der Betriebsprämien diene, während die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Einführung einer dritten Kategorie von Betriebsprämien eine weitere Ungleichstellung sieht.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7685 anzunehmen.

Berlin, den 23. Januar 2008

Marlene Mortler
Berichterstatlerin

Gustav Herzog
Berichterstatler

Hans-Michael Goldman
Berichterstatler

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatlerin

Cornelia Behm
Berichterstatlerin